



WIKINGERSTADT
SCHLESWIG

Prüfungsbericht

Jahresabschluss und Lagebericht 2024
der Stadt Schleswig

Rechnungsprüfungsamt

Jens Buhs

09.02.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	4
2	Gegenstand und Durchführung der Prüfung.....	4
3	Vorangegangene Prüfung	5
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	5
5	Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	7
5.1	Vorläufige Haushaltsführung	7
5.2	Haushaltsüberschreitungen.....	7
5.3	Kreditermächtigung	9
5.4	Kassenkredite.....	9
6	Feststellungen zum Jahresabschluss 2024 sowie zum Lagebericht 2024	9
6.1	Aufstellung.....	9
6.2	Ergebnisrechnung	10
6.3	Finanzrechnung.....	11
6.4	Schlussbilanz.....	12
6.5	Anhang.....	13
6.6	Lagebericht	14
7	Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....	14

1 Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig hat gemäß § 91 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 92 GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ratsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2 Gegenstand und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2024 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 92 Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2024 wurden vom Bürgermeister am 21.07.2025 unterzeichnet und am gleichen Tag dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3 Vorgegangene Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2023 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ratsversammlung hat am 19.05.2025 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2025/044). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 8/2025, erschienen am 11.08.2025) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (§ 77 Abs. 1 GO). Die Haushaltssatzung enthält formale Festsetzungen, von denen i.d.R. nicht abgewichen werden darf. Sie sind verbindlich und weisen die Gemeinde an, wie sie ihre Haushaltswirtschaft zu gestalten hat. Die Haushaltssatzung gilt grundsätzlich für das gesamte Haushaltsjahr und tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Ratsversammlung, der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung stets zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft, für das sie beschlossen worden ist.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den vorgeschriebenen Anlagen werden von der Ratsversammlung in öffentlicher Sitzung beraten. Die von der Ratsversammlung beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit den Anlagen sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Soweit die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile enthält, bedarf es der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Bei der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen kann.

Eine Änderung der Haushaltssatzung ist nur durch Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung möglich. Der Erlass einer Nachtragshaussatzung steht grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde. Allerdings sind im § 80 Abs. 2 GO Sachverhalte normiert, bei deren Vorliegen der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zwingend ist. Eine Änderung der Haushaltssatzung durch eine Nachtragshaushaltssatzung ist nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres (31.12. eines Jahres) zulässig, wirkt jedoch zurück auf den Beginn des Haushaltsjahres. Um Wirksamkeit zu entfalten, muss das Satzungsverfahren einschließlich Genehmigung und öffentlicher Bekanntmachung bis Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 11.12.2023 die Haushaltssatzung 2024 beschlossen. Für das Haushaltsjahr 2024 bedurfte es einer Nachtragshaushaltssatzung. Der erforderliche Beschluss der Ratsversammlung wurde am 08.07.2024 gefasst. Beide Satzungen enthielten genehmigungspflichtige Festsetzungen. Die erforderlichen Genehmigungen wurde für beide Satzungen durch die Kommunalaufsicht mit Einschränkung erteilt. So wurde der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in der

Haushaltssatzung 2024 von rd. 27 Mio. € auf 22 Mio. € und in der Nachtragshaushaltssatzung 2024 um rd. 300 Tsd. € gekürzt. Die Kürzung erfolgte vor dem Hintergrund der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Die dauernde Leistungsfähigkeit bemisst sich an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnisrücklage. Sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres, in den drei nachfolgenden Jahren sowie in der Ergebnisrechnung der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre nicht ausgeglichen, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

Übersicht Satzungsverfahren

	Haushaltssatzung 2024	Nachtragshaushalts- satzung 2024
Beschluss Ratsversammlung	11.12.2023 (VO/2023/181)	08.07.2024 (VO/2024/088)
Genehmigung Kommunalaufsicht	13.03.2024	02.09.2024
Ausfertigung Bürgermeister	13.03.2024	03.09.2024
Bekanntmachung Amtsblatt	Nr. 3/2024 18.03.2024	Nr. 9/2024 05.09.2024

Die Haushaltssatzung in Form der Nachtragshaushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge.....	85.751.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen.....	87.159.700 €
Jahresfehlbetrag.....	1.408.200 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	80.926.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	81.808.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.....	17.994.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit.....	21.202.200 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	13.273.500 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.....	27.677.500 €
Höchstbetrag der Kassenkredite.....	15.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.....	359,67

Hebesätze für Realsteuern

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....	380 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B).....	450 v. H.
Gewerbesteuer.....	380 v. H.

5 Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Zentraler Bestandteil der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan stellt die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde dar und ist grundsätzlich für die Organe der Gemeinde und für die Verwaltung bei der Ausführung im Rahmen der geltenden Vorschriften verbindlich. Im Rahmen der Prüfung galt es festzustellen, ob die von der Ratsversammlung eingeräumten Ermächtigungen Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, nicht überschritten wurden und damit dessen Budgetrecht respektiert wurde.

5.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 77 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigunggrundlage fehlen. Damit die Gemeinde die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Gemeinde im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren. Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde nach erfolgter Genehmigung am 18.03.2024 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum vom 01. Januar bis 18. März zu beachten. Aus der Prüfung haben sich keine Feststellungen ergeben.

5.2 Haushaltsüberschreitungen

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2024 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigelegt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Trotz entsprechender Budgets waren Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2024 nicht vollständig zu vermeiden. Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beschließt nach § 82 bzw. § 84 GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt,

über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen). Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie eingegangenen unerheblichen über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten. Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gegenzusteuern. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang nach § 91 Absatz 1 Satz 3 GO anzugeben und zu erläutern.

Die Ratsversammlung hat im Haushaltsjahr 2024 in zwei Fällen ihre Zustimmung erteilt. Am 08.07.2024 wurde der überplanmäßigen Auszahlung im Zusammenhang mit der Rückzahlung einer erhaltenen Zuweisung (Drucksache VO/2024/092) und am 16.12.2024 überplanmäßigen Aufwendungen im Budget 28 „Kindertageseinrichtungen“ (Drucksache VO/2024/198) zugestimmt. In zwei weiteren Fällen nicht unerheblicher Haushaltsüberschreitungen hat der Bürgermeister aufgrund einer bestehenden Dringlichkeit die erforderliche Zustimmung im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts nach § 65 Abs. 4 GO erteilt. Der Mitteilungspflicht gegenüber der Ratsversammlung ist der Bürgermeister jeweils nachgekommen (Drucksache VO/2024/139: überplanmäßige Auszahlung Sanierung Michaelisallee 3. Abschnitt sowie Drucksache VO/2024/198: überplanmäßige Auszahlungen im Budget 28 „Kindertageseinrichtungen“).

Die Berichterstattung über unerhebliche Haushaltsüberschreitungen erfolgte am 07.10.2024 (Mitteilungs-Vorlage VO/2024/104) für den Zeitraum vom 01. Januar bis Mitte September 2024. Gegenstand der Berichterstattung waren u.a. zahlreiche außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Immobilie Mühlental 10. Die Auszahlungen hatten einen Gesamtumfang von 195.644,38 €. Am 19.05.2025 wurde gegenüber der Ratsversammlung über unerhebliche Haushaltsüberschreitungen im restlichen Zeitraum des Haushaltsjahres 2024 berichtet (Mitteilungs-Vorlage VO/2025/043).

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Haushaltsüberschreitungen

Die Abwicklung der außerplanmäßigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Sanierung der Immobilie Mühlental 10 als unerhebliche Beträge nach § 4 der Haushaltssatzung greift hier nicht. Es wäre eine Entscheidung der Ratsversammlung erforderlich gewesen. Bei der Einordnung der Entscheidungskompetenz sind nicht die einzelnen Auszahlungen, sondern die Investition als Ganzes zu betrachten ist. Dies ergibt sich aus § 80 Abs. 2 GO. Danach hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen. Diese Investitionsmaßnahme war zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht veranschlagt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Nachtragshaushaltssatzung geht jene stets den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vor (§ 80 Abs. 4 GO).

Im Übrigen wird bzgl. der haushaltsrechtlichen Abwicklung dieser Maßnahme auf die Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schleswig (Seite 8 ff.) verwiesen.

5.3 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 wurde beim Kernhaushalt von der Kommunalaufsicht nur eingeschränkt genehmigt. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte eine Herabsetzung des Gesamtbetrages. Die Festsetzung im Nachtrag lag gegenüber dem Kernhaushalt bei rd. 50%. Dennoch erfolgte auch beim Nachtrag nur eine eingeschränkte Genehmigung.

Mit 10 Mio. lag die Kreditaufnahme im eingeräumten Rahmen.

Entwicklung der Kreditermächtigung in 2024

	lt. Satzung	genehmigter Teilbetrag	Umfang Kürzung
Kernhaushalt	26.635.800 €	22.000.000 €	rd. 17%
1. Nachtrag	13.273.500 €	13.000.000 €	rd. 2%

5.4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2024 auf 15 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 18.03.2024) galt gemäß § 87 Abs. 1 GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 11 Mio. €.

Die Stadt Schleswig war im Haushaltsjahr 2024 fast durchgängig auf Kassenkredite angewiesen. Der Bestand der Kassenkredite hat sich zum Bilanzstichtag im Vergleich zum Vorjahr deutlich von 3,5 Mio. € auf nunmehr 9,0 Mio. € erhöht.

Der Bestand an Kassenkrediten lag jederzeit im bewilligten Rahmen.

6 Feststellungen zum Jahresabschluss 2024 sowie zum Lagebericht 2024

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wird in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Erläuterungen im Anhang des Jahresabschlusses hingewiesen.

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 91 GO).

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2024. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr ist nicht erfolgt. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2024

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2024	Ist-Ergebnis des HHJ 2024	Vergleich Ansatz/Ist
Erträge	79.941.998,53 €	79.597.300,00 €	78.794.831,56 €	-802.468,44 €
Aufwendungen	79.488.484,58 €	86.219.600,00 €	86.077.790,91 €	-141.809,09 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	453.513,95 €	-6.622.300,00 €	-7.282.959,35 €	-660.659,35 €
Finanzerträge	229.211,20 €	6.154.200,00 €	637.956,61 €	-5.516.243,39 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	476.281,40 €	940.100,00 €	956.379,15 €	16.279,15 €
Finanzergebnis	-247.070,20 €	5.214.100,00 €	-318.422,54 €	-5.532.522,54 €
= Jahresergebnis	206.443,75 €	-1.408.200,00 €	-7.601.381,89 €	-6.193.181,89 €
= Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	206.443,75 €	-1.408.200,00 €	-7.601.381,89 €	-6.193.181,89 €

Eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO).

Für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -7.601.381,89 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet.

Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen. Sie umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2024. Anzufügen ist ein Plan-/Ist-Vergleich. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte auszuweisen. Der Umfang der übertragenen Haushaltsermächtigungen lag bei 7.323.371,90 €. Es handelt sich ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2024

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2024	Ist-Ergebnis des HHJ 2024	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.148.178,22 €	80.926.100,00 €	76.703.480,47 €	-4.222.619,53 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.900.874,77 €	81.808.900,00 €	80.695.550,95 €	-1.113.349,05 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.247.303,45 €	-882.800,00 €	-3.992.070,48 €	-3.109.270,48 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.504.156,89 €	4.721.200,00 €	5.328.844,15 €	607.644,15 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.316.516,34 €	24.676.915,67 €	16.754.377,01 €	-7.922.538,66 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-13.812.359,45 €	-19.955.715,67 €	-11.425.532,86 €	8.530.182,81 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.400.126,30 €	0,00 €	7.309.736,73 €	7.309.736,73 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.334.185,67 €	0,00 €	7.397.426,60 €	7.397.426,60 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	65.940,63 €	0,00 €	-87.689,87 €	-87.689,87 €
= Finanzmittelfehlbetrag	-10.499.115,37 €	-20.838.515,67 €	-15.505.293,21 €	5.333.222,46 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	32.195.778,00 €	16.501.922,00 €	27.500.000,00 €	10.998.078,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.239.863,53 €	3.207.500,00 €	15.022.094,40 €	11.814.594,40 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.955.914,47 €	13.294.422,00 €	12.477.905,60 €	-816.516,40 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.456.799,10 €	-7.544.093,67 €	-3.027.387,61 €	4.516.706,06 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.235.286,21 €	3.692.085,00 €	3.692.085,31 €	0,31 €
= Liquide Mittel	3.692.085,31 €	-3.852.008,67 €	664.697,70 €	4.516.706,37 €

Für das Haushaltsjahr 2024 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 664.697,70 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2024 eingeflossen ist.

6.4 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31.12.2024. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO normiert.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
1. Anlagevermögen	165.274.636,26 €	175.848.612,57 €	10.573.976,31 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	657.336,48 €	610.975,89 €	-46.360,59 €
1.2 Sachanlagen	119.365.281,87 €	129.990.014,34 €	10.624.732,47 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.960.374,12 €	11.830.453,06 €	-129.921,06 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.149.105,87 €	4.043.499,77 €	-105.606,10 €
1.2.1.2 Ackerland	1.275.607,90 €	1.256.567,72 €	-19.040,18 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	458.895,84 €	458.895,84 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.076.764,51 €	6.071.489,73 €	-5.274,78 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	42.253.659,50 €	44.572.553,92 €	2.318.894,42 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.298.199,71 €	4.242.149,49 €	-56.050,22 €
1.2.2.2 Schulen	26.144.807,19 €	28.423.226,97 €	2.278.419,78 €
1.2.2.3 Wohnbauten	450.305,20 €	439.923,87 €	-10.381,33 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	11.360.347,40 €	11.467.253,59 €	106.906,19 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	26.213.680,62 €	29.159.411,54 €	2.945.730,92 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.794.511,61 €	2.795.350,55 €	838,94 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.699.676,74 €	3.847.032,66 €	2.147.355,92 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	17.961.390,59 €	18.622.989,44 €	661.598,85 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.758.101,68 €	3.894.038,89 €	135.937,21 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15.492,37 €	14.939,08 €	-553,29 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	194.190,14 €	192.016,29 €	-2.173,85 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.819.549,25 €	2.772.944,56 €	-46.604,69 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.996.502,46 €	3.445.627,05 €	449.124,59 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	32.911.833,41 €	38.002.068,84 €	5.090.235,43 €
1.3 Finanzanlagen	45.252.017,91 €	45.247.622,34 €	-4.395,57 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.079.404,04 €	22.079.404,04 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.490.260,72 €	20.489.787,09 €	-473,63 €
1.3.4 Ausleihungen	2.682.353,15 €	2.678.431,21 €	-3.921,94 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.682.353,15 €	2.678.431,21 €	-3.921,94 €
2. Umlaufvermögen	11.219.092,72 €	7.656.904,91 €	-3.562.187,81 €
2.1 Vorräte	130.254,74 €	128.085,68 €	-2.169,06 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	130.254,74 €	128.085,68 €	-2.169,06 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.396.752,67 €	6.864.121,53 €	-532.631,14 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	109.914,24 €	78.141,00 €	-31.773,24 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.820.960,39 €	3.278.975,85 €	458.015,46 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	20.700,00 €	0,00 €	-20.700,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	268.852,76 €	126.394,39 €	-142.458,37 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	4.176.325,28 €	3.380.610,29 €	-795.714,99 €
2.4 Liquide Mittel	3.692.085,31 €	664.697,70 €	-3.027.387,61 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.843.194,90 €	11.164.206,99 €	321.012,09 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	187.336.923,88 €	194.669.724,47 €	7.332.800,59 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Veränderung
1. Eigenkapital	75.657.533,45 €	68.106.151,56 €	-7.551.381,89 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.363.589,70 €	60.363.589,70 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	87.500,00 €	137.500,00 €	50.000,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	15.000.000,00 €	15.206.443,75 €	206.443,75 €
1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	206.443,75 €	-7.601.381,89 €	-7.807.825,64 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	40.176.427,43 €	43.367.070,43 €	3.190.643,00 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	137.072,51 €	470.256,61 €	333.184,10 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	22.836.911,98 €	26.884.788,58 €	4.047.876,60 €
2.3 für Beiträge	9.783.069,28 €	9.437.760,36 €	-345.308,92 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	9.783.069,28 €	9.437.760,36 €	-345.308,92 €
2.5 Treuhandvermögen	2.430.591,79 €	1.769.857,46 €	-660.734,33 €
2.7 Sonstige Sonderposten	4.988.781,87 €	4.804.407,42 €	-184.374,45 €
3. Rückstellungen	24.710.713,47 €	24.772.198,14 €	61.484,67 €
3.1 Pensionsrückstellungen	17.523.228,00 €	19.101.856,00 €	1.578.628,00 €
3.2 Beihilferückstellungen	2.757.131,00 €	3.115.513,00 €	358.382,00 €
3.5 Altlastenrückstellungen	4.025.028,00 €	2.095.859,33 €	-1.929.168,67 €
3.7 Verfahrensrückstellungen	39.626,47 €	30.169,81 €	-9.456,66 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	364.700,00 €	428.800,00 €	64.100,00 €
4. Verbindlichkeiten	46.750.729,09 €	58.358.247,41 €	11.607.518,32 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	39.455.184,33 €	46.408.722,60 €	6.953.538,27 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	404.491,05 €	297.137,85 €	-107.353,20 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	39.050.693,28 €	46.111.584,75 €	7.060.891,47 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	3.500.000,00 €	9.000.000,00 €	5.500.000,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	767.285,02 €	154.984,69 €	-612.300,33 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	3.028.259,74 €	2.794.540,12 €	-233.719,62 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	41.520,44 €	66.056,93 €	24.536,49 €
Summe PASSIVA	187.336.923,88 €	194.669.724,47 €	7.332.800,59 €

6.5 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 91 GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei

verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keiner Feststellung geführt.

6.6 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliedervorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2024 den gesetzlichen Anforderungen.

7 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2024 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2024 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2024 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

gez.

Jens Buhs